



Amtsgericht Rostock

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit
- Kläger -
Prozessbevollmächtigte:
gegen
en e
- Beklagte -
Prozessbevollmächtigte:
hat das Amtsgericht Rostock durch die Richterin am Amtsgericht am 12.05.2014 auf
Grund des Sachstands vom 12.05.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:
4 B' B II - I - I - I - I - I - I - I - I -

- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 150,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.03.2014 zu bezahlen.
- Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 83,84 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5
 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.03.2014 zu bezahlen.
- 3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus § 115 VVG (§§ 7, 17, 18 StVG) einen weiteren Schadensersatzanspruch anlässlich des Verkehrsunfall vom 15.10.2013 in Rostock in Höhe eines merkantilen Minderwertes von 150,00 €.

Zwar war das Klägerfahrzeug zum Unfallzeitpunkt bereits 12 Jahre alt und hatte eine Laufleistung 46.040 km. Jedoch steht dies dem Ansatz eines merkantilen Minderwertes des Klägerfahrzeugs infolge des Verkehrsunfalls vom 15.10.2013 nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht entgegen.

Der Unfallgeschädigte ist nach § 249 BGB so zu stellen, wie er ohne den streitgegenständlichen Unfall stünde. Erstattungsfähig ist danach auch ein sogenannter merkantiler Minderwert am Pkw, der auch nach vollständiger sach- und fachgerechter Reparatur verbleibt. Dabei kommt es insbesondere darauf an, wie ein solches Fahrzeug im Gebrauchtwagengeschäft, auch bei vollständiger fachgerechter Instandsetzung des Unfallschadens bewertet würde (BGH, Urteil vom 23.11.2004, VI ZR 357/03; LG Mainz, Urteil vom 14.02.2007, 3 S 133/06).

Das klägerische Fahrzeug hatte nach dem vom Kläger eingeholten privaten Schadensgutachten (Anlage K 1) einen Wiederbeschaffungswert von 2.900,00 €. Durch den Verkehrsunfall ist ein Reparaturschaden von 1.400,12 € netto eingetreten. Das vom Kläger eingeholte Gutachten weist

als Wertminderung einen Betrag von 150,00 € aus. Der private Sachverständige hat in seinem Gutachten auf Seite 12 unter "Wertminderung" ausgeführt, dass bei der Bemessung des Wertminderungsbetrages von 150,00 € die wesentlichen beeinflussenden Faktoren wie Fahrzeugalter, Zustand, Wert, Marktlage, Schadenumfang/Schadenschwere, eingeschlagener Reparaturweg und Erfahrungswert zugrunde gelegt worden seien. Der vorgenannte Betrag (150,00 €) sei der Betrag, der nach einer Instandsetzung des Fahrzeugs bei Veräußerung als Mindererlös gegenüber einem vormals nicht beschädigten Fahrzeug, aus Sicht des Unterzeichners (des privaten Sachverständigen), durchschnittlich zu erwarten sei.

Da die Beklagte die tatsächlichen Feststellungen des privaten Sachverständigen nicht bestritten hat, genügt das pauschale Bestreiten einer Wertminderung, ohne Darlegung, warum das Gutachten insoweit falsch sein soll nicht (LG Mainz a.a.O.).

Im vorliegenden Fall hatte das klägerische 12 Jahre alte Fahrzeug mit einer Laufleistung von 46.040 km einen unbestrittenen Wiederbeschaffungswert von 2.900,00 €. Dass - auch nach vollständiger sach- und fachgerechter Reparatur - auf dem Gebrauchtwagenmarkt für eine solches Fahrzeug ein Mindererlös bei Veräußerung gegenüber einem vormals nicht beschädigten Fahrzeug zu erwarten ist, hält das Gericht im Rahmen des § 287 ZPO für nachvollziehbar, angemessen und nicht übersetzt. Die beanspruchte Wertminderung von 150,00 € ist im vorliegenden Streitfall daher der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Infolge ihres Verzuges ist die Beklagte auch verpflichtet, dem Kläger die vorprozessual entstandenen Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richter: am Amtsgericht